

Gesetz

vom, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Campingplatz

§ 1

Begriff

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Fläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des vorübergehenden Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten anzusehen.

§ 2

Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes

(1) Campingplätze dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche-Campingplatz gewidmet sind.

(2) Campingplätze müssen so angelegt werden, daß die körperliche Sicherheit der Campingplatzbenützer und ihr Besitz, insbesondere durch Überschwemmung, Vermurungen, Windwurf und Starkstromleitungen nicht gefährdet und ihre Erholungsmöglichkeit nicht durch abträgliche Einwirkungen der Nachbarschaft wie Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigung beeinträchtigt wird. Ebenso darf durch den Betrieb des Campingplatzes die Nachbarschaft sowie die Erholung jener Personen, die nicht Benützer des Campingplatzes sind, nicht durch abträgliche Einwirkungen wie Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigung gestört werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Campingplätze, die den Betrieb des Campingplatzes die Nachbarschaft sowie die Erholung jener Personen, die nicht Benützer des Campingplatzes sind, nicht durch abträgliche Einwirkungen wie Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigung gestört werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Campingplätze, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

(3) Bei Campingplätzen an Seen ist für die Campingplatzbenützer eine Bademöglichkeit vorzusehen.

(4) Jeder Campingplatz muß über eine befestigte Zufahrtsstraße verfügen, die bei jeder Witterung auch für Kraftfahrzeuge mit Wohnwagen benützbar ist.

(5) Am Campingplatz sind befestigte Wege anzulegen, die einen reibungslosen Verkehr innerhalb des Platzes gewährleisten.

§ 3

Sanitäre Einrichtungen

(1) Am Campingplatz sind folgende sanitäre Einrichtungen vorzusehen:

1. Toilettenanlagen
2. Wasch- und Duschanlagen
3. Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche
4. Müllsammelgefäße
5. Erste-Hilfekasten
6. Trinkwasserentnahmestellen

(2) Die Toilettenanlagen sowie Wasch- und Duschanlagen sind in entsprechenden Gebäuden unterzubringen. Die Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche müssen zumindest überdacht sein. Diese Anlagen sind von den Aufstellplätzen für Zelte und Wohnwagen in einer solchen Entfernung zu errichten, daß eine unzumutbare Belästigung der Campingplatzbenützer ausgeschlossen wird und die Wegstrecke von den einzelnen Aufstellplätzen nicht mehr als 200 m beträgt.

(3) Die Toilettenanlage hat aus Sitzzellen mit Wasser-Klosetts getrennt für Frauen und Männer sowie aus einer Pissolranlage zu bestehen. Die Zahl der Sitzzellen und Pissolstände bestimmt sich nach der Höchstzahl der Personen, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf.

Für je höchstens 20 Frauen und je höchstens 40 Männer ist eine Sitzzelle und für je höchstens 50 Männer ein Pissolstand vorzusehen. Für diese Berechnung ist die Höchstzahl zu gleichen Teilen nach Männern und Frauen aufzuschlüsseln.

(4) In jeder Toilettenanlage müssen zumindest ein Pissolstand vorzusehen. Für diese Berechnung ist die Höchstzahl zu gleichen Teilen nach Männern und Frauen aufzuschlüsseln.

(4) In jeder Toilettenanlage müssen zumindest ein Handwaschbecken mit Fließwasser und Seifenspender, ein Spiegel, Papierhandtücher oder ein elektrischer Trocknluftautomat sowie ein Abfallbehälter vorhanden sein.

(5) Die Wände der Toilettenanlage müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein. Der Fußboden muß wasserundurchlässig und leicht abwaschbar sein.

(6) Die Fenster der Toilettenanlage müssen den Einblick von außen ausschließen. Außerdem muß die Pissoiranlage so angeordnet sein oder derart mit Sichtabdeckungen ausgestattet sein, daß die Pissoirstände nicht von außerhalb der Pissoiranlage eingesehen werden können.

(7) In jeder Sitzzelle sind Toilettenpapierhalter und Kleiderhaken anzubringen. Die Türschlösser der Sitzzellen sind von innen verriegelbar, jedoch von außen mittels Stackschlüssel öffnbar herzustellen.

(8) Die Toilettenanlage darf keine unzumutbare Geruchsbelästigung der Benutzer sowie außerhalb der Toilettenanlage bewirken.

(9) Die Pissoiranlage muß mit einer fest installierten Spüleinrichtung ausgestattet sein und, wenn nicht Schalen verwendet werden, ein wirksames Gefälle für den Auslauf aufweisen.

(10) Die Wasch- und Duschanlage ist getrennt für Frauen und für Männer einzurichten. Die Zahl der Waschgelegenheiten und Duschen bestimmt sich nach der Höchstzahl der Personen, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf.

Für je höchstens 25 Personen ist eine Waschgelegenheit und für je höchstens 100 Personen eine Dusche vorzusehen. Für diese Berechnung ist die Höchstzahl zu gleichen Teilen nach Männern und Frauen aufzuschließen.

(11) Die Wasch- und Duschanlagen müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m leicht abwaschbare Wände haben und mit einem wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren und rutschfesten Fußboden ausgestattet sein. Die Duschen müssen den Einblick von außen ausschließen.

(12) Die Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche haben den Erfordernissen der Hygiene zu entsprechen. Für je höchstens 80 Personen ist mindestens 1 Geschirrspülbecken und mindestens 1 Wäschespülbecken einzurichten, wobei diese Wascheinrichtungen mit Trinkwasser, mindestens die Hälfte davon mit Warmwasser versorgt werden müssen.

Die Wascheinrichtungen für Geschirr und Wäsche müssen von Wasch- und Duschanlagen und Toilettenanlagen räumlich getrennt sein.

(13) Die Müllsammelgefäße müssen in ausreichender Anzahl so aufgestellt werden, daß sie von den einzelnen Zelten und Wohnwagen aus leicht erreichbar sind und leicht entleert werden können.

Die Müllsammelgefäße müssen von entsprechender Größe, aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und mit einem dichtschießenden, lärmgedämpften, mit dem Müllsammelgefäß verbundenen Deckel, sowie mit geeigneten Handgriffen versehen sein.

(14) Die am Campingplatz anfallenden Abwässer und Fäkalien sowie der Inhalt der Müllsammelgefäße sind in hygienisch einwandfreier Art nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.

(15) An leicht zugänglicher Stelle des Campingplatzes ist ein entsprechend gekennzeichnetes Erste-Hilfekasten anzubringen, welcher mit Mitteln zur Erste-Hilfeleistung in

ausreichender Menge und in gebrauchsfertigem Zustand auszustatten und zu erhalten ist.

(16) Am Campingplatz muß einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge vorhanden sein. Hierbei ist ein täglicher Bedarf von mindestens 50 Liter für jede Person anzunehmen. Eine ausreichende Anzahl von Trinkwasserentnahmestellen ist vorzusehen.

§ 4

Sonstige Einrichtungen

(1) Der Campingplatz ist mit einer dauerhaften, sich in das Landschaftsbild einfügenden Einfriedung gegenüber den Nachbargrundstücken abzugrenzen.

(2) Am Campingplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe sind der Größe des Platzes entsprechend angemessene Spielwiesen vorzusehen.

(3) Am Campingplatz ist eine genügende Anzahl von Abstellplätzen für Fahrzeuge einzurichten.

(4) Die für die Aufstellung von Zelten und Wohnwagen bestimmte Fläche ist durch geeignete Maßnahmen (Pflanzen von Sträuchern, Anlegen von Wegen, Bezeichnung durch Markierungen usw.) in Lagerfelder so zu unterteilen, daß eine Ansammlung von Zelten, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen auf engem Raum vermieden wird.

(5) An leicht zugänglichen Stellen des Campingplatzes ist für die erste Löschhilfe eine entsprechende Anzahl von Handfeuerlöschern in gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten. Überdies muß jeder Campingplatz mit einer solchen Anzahl von Überflurhydranten ausgestattet sein, daß jedes Lagerfeld höchstens 80 m davon entfernt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn in diesem Umkreis eine entsprechend leistungsfähige natürliche Wasserentnahmestelle vorhanden ist, die von Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 16 t gefahrlos erreicht werden kann.

(6) Jeder Campingplatz muß mit einer Fernsprecheinrichtung ausgestattet sein, sofern die nächste öffentliche Fernsprechstelle mehr als 250 m vom Campingplatz entfernt ist.

(7) Die Trinkwasserentnahmestellen, die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sowie die Wascheinrichtungen zum Reinigen von Geschirr und Wäsche sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Zugang zu diesen Anlagen ist mit Hinweistafeln zu bezeichnen. Diese Anlagen sowie Plätze und Wege sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(8) Am Campingplatz ist an einer allgemein zugänglichen Stelle eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Inhabers des Campingplatzes oder der für den Campingbetrieb verantwortlichen Person (§ 13 Abs. 1),

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Inhabers des Campingplatzes oder der für den Campingbetrieb verantwortlichen Person (§ 13 Abs. 1),

2. Name, Anschrift und Telefonnummer des nächst erreichbaren Arztes, tunlichst auch eines zweiten Arztes,

3. Anschrift und Telefonnummer

a) der nächstgelegenen Apotheke

b) des zuständigen Gemeindeamtes

c) der nächsten Sicherheitsdienststelle

- d) des nächsten Krankenhauses
- e) des nächsten Postamtes

4. Lage der nächsten Fernsprechstelle.

§ 5

Bewilligungspflicht

(1) Unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Bewilligungen) bedürfen die Errichtung und jede wesentliche Änderung sowie der Betrieb eines Campingplatzes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Vor Erteilung dieser Bewilligung ist der Gemeinde, in welcher die Fläche zur Gänze oder zum Teil liegt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Ansuchen

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung bzw. zur Änderung eines Campingplatzes sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:1000 mit den im Umkreis von 100 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücken samt einem Verzeichnis der Eigentümer dieser Grundstücke einschließlic der Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Campingplatz errichtet werden soll.
2. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sein müssen.
3. Projektsbeschreibung, in der die erforderlichen Einrichtungen näher beschrieben sind.
4. Eigentumsnachweis über das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück bzw. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Bewerber nicht Grundstückseigentümer ist.
5. Finanzierungsplan.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1–3 angeführten Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung, die in Z. 4 und 5 angeführten einfach vorzulegen.

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Ansuchens gemäß § 6 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Bewilligungswerber, die Nachbarn, ein Vertreter der Gemeinde, der Planverfasser und die erforderlichen Sachverständigen zu laden.

(2) Das Ansuchen gemäß § 6 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Bewilligungswerber, die Nachbarn, ein Vertreter der Gemeinde, der Planverfasser und die erforderlichen Sachverständigen zu laden.

(2) Das Ansuchen gemäß § 6 ist ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn die für den Campingplatz vorgesehene Fläche dem § 2 Abs. 1 widerspricht.

(3) In der mündlichen Verhandlung ist das Vorhaben einer Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere auf

die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Berücksichtigung der Rechte der Nachbarn zu erstrecken hat.

(4) Nachbarn im Sinne des Abs. 1 sind die Eigentümer der im Umkreis von 100 m, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegenen Grundstücke.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen die Errichtung bzw. Änderung des Campingplatzes im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz erheben, Partelen, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken. Die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 8

Errichtungsbewilligung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über ein Ansuchen nach § 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung (Änderung) eines Campingplatzes setzt unbeschadet der sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Erfordernisse voraus, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers die ordnungsgemäße Ausführung des Projektes erwarten läßt.

(3) Im Bescheid sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Im Bescheid ist insbesondere zu bestimmen:

- 1) Höchstzahl der Campingplatzbenützer, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf, wobei bezogen auf die Gesamtfläche des Campingplatzes pro Person eine Mindestfläche von 20 Quadratmeter zu berechnen ist,
- 2) Beschaffenheit und Lage der befestigten Zufahrten und Wege,
- 3) Zahl, Art und Lage der Abstellplätze für Fahrzeuge,
- 4) Art der Trinkwasserversorgung und Anzahl der Trinkwasserentnahmestellen,
- 5) Anzahl, Beschaffenheit und Lage der Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen,
- 6) Anzahl, Beschaffenheit und Lage der Wascheinrichtungen für Geschirr und Wäsche,
- 7) Art der Einfriedung des Campingplatzes.

(4) Im Bescheid kann ferner zum Schutz der Campingplatzbenützer vor unmittelbarer Einsicht, im Interesse des Landschaftsbildes und zur Schaffung schattiger Plätze bestimmt werden, daß der Bewilligungswerber an bestimmten Stellen des Campingplatzes

(4) Im Bescheid kann ferner zum Schutz der Campingplatzbenützer vor unmittelbarer Einsicht, im Interesse des Landschaftsbildes und zur Schaffung schattiger Plätze bestimmt werden, daß der Bewilligungswerber an bestimmten Stellen des Campingplatzes Bäume oder Sträucher zu pflanzen hat.

(5) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen zwei Jahren, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft an gerechnet, um die Betriebsbewilligung angesucht wird. Diese Frist kann auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestell-

ten schriftlichen Antrages um ein Jahr verlängert werden, wenn die Fertigstellung des Vorhabens ohne Verschulden des Inhabers der Bewilligung unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 9

Betriebsbewilligung

(1) Campingplätze dürfen vor Erteilung der Betriebsbewilligung nicht betrieben werden.

(2) Über ein Ansuchen um Erteilung der Betriebsbewilligung ist eine mündliche Verhandlung (§ 7) durchzuführen. In diesem Verfahren haben die Nachbarn (§ 7 Abs. 4) nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn den Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides entsprochen wurde. Bei Erteilung der Betriebsbewilligung können zur Wahrung der im § 2 Abs. 2 angeführten Interessen auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

§ 10

Nachträgliche Vorschriften

Wenn die gemäß § 2 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 2 Abs. 2 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Inhaber des Campingplatzes wirtschaftlich zumutbar sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Campingplätze, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 11

Zuverlässigkeit des Inhabers

(1) Der Inhaber muß eigenberechtigt sein und die Zuverlässigkeit, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Campingplatzes erforderlich ist, besitzen. Eine Person besitzt diese Zuverlässigkeit nicht, wenn

- a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Suchtgiftgesetz 1951 verurteilt worden ist sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Suchtgiftgesetz 1951 verurteilt worden ist sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Betrieb des Campingplatzes zu befürchten ist, oder
- b) sie mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, oder

c) ihr sonstiges Verhalten oder das Verhalten jener Personen, mit denen sie sich in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, daß der Campingplatz in einer Weise betrieben werden wird, die nicht dem Gesetz entspricht.

(2) Die Behörde hat Personen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, den Betrieb des Campingplatzes zu untersagen. Im Falle des Abs. 1 lit. b ist die Untersagung des Betriebes nur anzudrohen oder der Betrieb nur für eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf eine juristische Person sinngemäß anzuwenden, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb des Campingplatzes zusteht, die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 12

Wechsel in der Person des Inhabers

Im Falle eines Wechsels in der Person des Inhabers des Campingplatzes gehen die aus der Errichtungs- und Änderungsbewilligung sowie der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf den neuen Inhaber des Campingplatzes über. Ein solcher Wechsel ist der Bezirksverwaltungsbehörde vom neuen Inhaber unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Betriebsvorschriften

(1) Der Inhaber des Campingplatzes hat für die Campingplatzbenützer entweder selbst jederzeit erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person jederzeit erreichbar ist.

(2) Der Inhaber des Campingplatzes oder die für den Campingbetrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen (§§ 3 und 4) betriebsbereit und sauber sind und daß die Müllsammelgefäße rechtzeitig entleert werden.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Namen und Anschriften der Campingplatzbenützer, der Tag ihrer Ankunft und ihrer Abreise sowie das Kennzeichen ihrer Wohnwägen einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf dem Campingplatz bereitzuhalten.

§ 14

Campingplatzordnung

bereitzuhalten.

§ 14

Campingplatzordnung

(1) Der Inhaber des Campingplatzes hat eine Campingplatzordnung zu erlassen und diese am Campingplatz – nach Möglichkeit mehrsprachig – deutlich sichtbar anzuschlagen.

(2) Die Campingplatzordnung hat die für das Verhalten der Campingplatzbenützer im Hinblick auf die Erfordernisse eines geordneten Betriebes notwendigen Bestim-

mungen zu enthalten. So sind jedenfalls Bestimmungen über die An- und Abmeldung, über die Höhe des Entgeltes, über die Art und das Ausmaß der Benützung der Einrichtung des Campingplatzes, über die Unterlassung störenden Lärms und über die Dauer der Ruhezeiten zu treffen. Die zulässige Höchstzahl der Campingplatzbenützer und die Fläche des Campingplatzes, die nicht als Lagerplätze benützt werden dürfen, sind in der Campingplatzordnung ersichtlich zu machen.

§ 15

Überprüfung

(1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Campingplätze während der Öffnungzeit daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz bzw. der Errichtungs- und Änderungsbewilligung und der Betriebsbewilligung sowie den allenfalls vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen entsprechend betrieben und Instandgehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, den Campingplatz und die darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zu betreten sowie in die nach § 13 Abs. 3 zu führenden Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Zutritt zum Campingplatz und zu den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Einsicht in die nach § 13 Abs. 3 zu führenden Verzeichnisse zu gewähren.

§ 16

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wird ein Campingplatz errichtet oder wesentlich geändert, ohne daß die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Besetzung des Campingplatzes, der daran vorgenommenen Änderung aufzutragen, wenn nicht innerhalb eines Monats nachträglich um die Erteilung der Bewilligung angesucht wird oder wenn diese versagt wird.

(2) Wird ein Campingplatz oder ein Teil eines Campingplatzes betrieben, ohne daß die hierfür erforderliche Betriebsbewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Campingplatz zu sperren, wenn nicht innerhalb eines Monats nachträglich um die Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht wird oder wenn diese versagt wird.

(3) Befindet sich ein Campingplatz nicht in einem den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Errichtungsbewilligung, Änderungsbewilligung, Betriebsbewilligung sowie den allenfalls vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen entsprechenden Zustand, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Inhaber des Campingplatzes die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Campingplatz zu sperren, wenn nicht innerhalb eines Monats nachträglich um die Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht wird oder wenn diese versagt wird.

(3) Befindet sich ein Campingplatz nicht in einem den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Errichtungsbewilligung, Änderungsbewilligung, Betriebsbewilligung sowie den allenfalls vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen entsprechenden Zustand, so hat die Bezirksverwaltungs-

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum kann eine Sperre nach Abs. 2 oder 3 sofort und ohne vorausgegangen Verfahren verfügt werden. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die verfügte Sperre als aufgehoben gilt.

§ 17

Vorkehrungen bei Einstellung und bei Ruhen des Betriebes

(1) Wird der Betrieb eines Campingplatzes eingestellt, so hat der Inhaber die Liegenschaft in einen hygienisch einwandfreien und das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Zeit, in der der Campingbetrieb saisonbedingt ruht.

(2) Jede Einstellung des Betriebes, die nicht auf eine Maßnahme der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgeht, ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des gemäß Abs. 1 geforderten Zustandes notwendigen Vorkehrungen dem Inhaber mit Bescheid aufzutragen.

2. ABSCHNITT

Zeltlager

§ 18

Zeltlager von Jugendorganisationen und der öffentlichen Jugendbetreuung

(1) Zeltlager von Jugendorganisationen und Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung gelten nicht als Campingplätze im Sinne des § 1.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb solcher Zeltlager gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Errichtung ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Waschelegenheit, für eine schadhafte Abwasser- und Müllbeseitigung sowie gegen Einsicht geschützte Aborte vorgesorgt wird. Offene Feuerstellen sind so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Bei Auflassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor seiner Errichtung bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalter und des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer des Lagers und die Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Nehmen an dem Zeltlager landliche Personen verweilen. Bei Auflassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor seiner Errichtung bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalter und des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer des Lagers und die Anzahl der

gerleitet die Zuweisungen der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen. Ferner ist vorzusorgen, daß getrennte Waschelegenheiten und Aborte zur Verfügung stehen.

(5) Nehmen an dem Zeltlager Personen teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Aufsichtsperson im Sinne des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes anwesend zu sein.

(6) Die Gemeinde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Der verantwortliche Lagerleiter hat sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Gemeinde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer und ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprochen wird.

3. ABSCHNITT

Mobilhelmplatz

§ 19

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln das Aufstellen von Mobilhelmen auf Mobilhelmplätzen.

(2) Das Aufstellen von Mobilhelmen auf Mobilhelmplätzen bedarf keiner Bewilligung nach der Bgld. Bauordnung.

§ 20

Begriffsbestimmungen

(1) Unter einem Mobilhelmplatz ist eine Fläche zu verstehen, die dem Aufstellen von mehr als fünf Mobilhelmen vorbehalten ist.

(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, transportables Gebäude bis zu einer Grundfläche von 40 m², das nicht der Befriedigung eines atändigen Wohnbedürfnisses, sondern der Erholung während der Freizeit dient. Bei der Ermittlung der Grundfläche werden Vorbauten eingerechnet.

(3) Ein auf einem Mobilhelmplatz nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwagen gilt als Mobilheim.

§ 21

Flächenwidmung

Mobilhelmplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen sind und ein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht.

§ 22

Aufstellplan

(1) Der Bewilligungswerber hat für die Aufstellung von Mobilhelmen einen Aufstellplan zu verfassen. Der Aufstell-

§ 21

Flächenwidmung

Mobilhelmplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen sind und ein rechtswirksamer Bebauungsplan

neben den im § 6 angeführten Unterlagen dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Mobilhelmplatzes anzuschließen.

(2) Der Aufstellplan hat nach Maßgabe des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) insbesondere festzulegen:

1. Lage der Aufstellplätze;
2. Verlauf, Breite und Beschaffenheit der Verkehrsflächen;
3. Flächen für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen;
4. Grenzlinien, innerhalb derer Mobilhelme aufgestellt werden dürfen;
5. Bestimmungen über die Ausnützbarkelt der Aufstellplätze;
6. Bestimmungen über Abstände und Gebäudehöhen;
7. Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Mobilhelme einschließlich Vorbauten und Einfriedungen;
8. Angaben über die gärtnerliche Ausgestaltung unbebauter Grundflächen (Freiflächen);
9. Bestimmungen über die Aufstellung und Gestaltung von Gerätehütten.

(3) Der Aufstellplan besteht aus der graphischen Darstellung und der schriftlichen Erläuterung, die alle Angaben zu enthalten hat, die nicht aus der graphischen Darstellung hervorgehen.

§ 23

Ausnützbarkelt des Aufstellplatzes

(1) Die für die Aufstellung von Mobilhelmen bestimmte Fläche ist in Aufstellplätze zu unterteilen.

(2) Der Aufstellplatz darf bis zu 30 % bebaut werden. In die bebaute Fläche sind Dachvorsprünge bis zu einer Ausladung von höchstens 70 cm nicht einzurechnen.

(3) Sofern im Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) oder im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muß der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim mindestens zwei Meter betragen.

§ 24

Gestaltung der Mobilhelme

(1) Die Mobilheimhöhe darf drei Meter nicht überschreiten.

(2) Eine Unterkellerung von Mobilhelmen ist verboten.

(3) Im Aufstellplan darf die Errichtung eines leicht demontierbaren Vorbaues (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, offene und geschlossene Veranden, u.dgl.) vorgesehen werden, wenn hiedurch das äußere Erscheinungsbild des Mobilhelmplatzes nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorbau darf höchstens halb so lang wie das Mobilheim und höchstens 2,50 m breit sein.

(4) Mobilhelme müssen so ausgeführt sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brand-schutzes sowie der Hygiene entsprechen.

(5) Die sichere Verwahrung von Gasflaschen ist zu gewährleisten.

(6) In jedem Mobilheim ist ein geeignetes Handfeuerlöschgerät in stets gebrauchsfähigem Zustand an gut sichtbarer Stelle vorzusehen. Im Aufstellplan darf die Errichtung eines leicht demontierbaren Vorbaues (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, offene und geschlossene Veranden, u.dgl.) vorgesehen werden, wenn hiedurch das äußere Erscheinungsbild des Mobilhelmplatzes nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorbau darf höchstens halb so lang wie das Mobilheim und höchstens 2,50 m breit sein.

(4) Mobilhelme müssen so ausgeführt sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brand-

§ 25

Gestaltung der Freiflächen

(1) Die unbebauten Flächen des Mobilheimplatzes (Freiflächen) sind gärtnerisch auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) Die Errichtung einer Gerätehütte aus schwerentflammbarem Material bis zu einer bebauten Fläche von drei m² und bis zu einer Höhe von 1,80 m ist unbeschadet der Bestimmung des § 22 Abs. 3 in der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (§ 23 Abs. 2) zulässig.

(3) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von 60 cm eingefriedet werden, wenn hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Gemauerte Einfriedungen sind nicht gestattet.

§ 26

Aufschließung von Aufstellplätzen

(1) Jeder Aufstellplatz ist an eine Wasserversorgungsanlage und an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(2) Die im Mobilheim anfallenden Abwässer und Fäkalien sind in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(3) Die Aufstellplätze sind durch mindestens vier Meter breite Verkehrswege zu erschließen. Die Erhaltung, die Beleuchtung und die Reinigung der Verkehrswege obliegt dem Inhaber des Mobilheimplatzes.

(4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrswegen ist nur für die Dauer einer Ladetätigkeit gestattet.

(5) Jeder Mobilheimplatz muß mit einer solchen Zahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ausgestattet sein, daß für jeden Aufstellplatz, sofern das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht auf dem Aufstellplatz gestattet ist, ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

§ 27

Bewilligungsbescheid

(1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung (Änderung) des Mobilheimplatzes bewilligt wird, sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Dem für den Bewilligungswerber bestimmten Bewilligungsbescheid ist der Aufstellplan, der dem Verfahren zugrunde lag, anzuschließen; der Aufstellplan bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

§ 28

Anwendung von Bestimmungen des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 4 und 8 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 28

Anwendung von Bestimmungen des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 4 und 8 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(2) § 3 Abs. 3, 10 und 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für je höchstens 40 Frauen und je höchstens 80 Männer eine Sitzzelle und für je höchstens 100 Männer ein Pflasterstand, für je höchstens 50 Personen eine

Waschgelegenheit sowie für je höchstens 100 Personen ein Geschirrspülbecken und ein Wäschespülbecken vorhanden sein müssen.

(3) § 7 Abs. 2 findet Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

4. ABSCHNITT

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht,

1. wer einen Camping- oder Mobilheimplatz ohne Bewilligung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt;
2. wer Campingplatzbenützer über die zulässige Höchstzahl (§ 8 Abs. 3 Z 1) aufnimmt;
3. wer als Inhaber eines Camping- oder Mobilheimplatzes oder als Verantwortlicher einer Vorschrift der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 2 zuwiderhandelt;
4. wer die Liegenschaften seines Camping- und Mobilheimplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
5. wer als verantwortlicher Lagerleiter einer Vorschrift des § 18 Abs. 2, 4 und 6 zuwiderhandelt;
6. wer einer Vorschrift über die Anmeldung von Zeltlagern (§ 18 Abs. 3) zuwiderhandelt;
7. wer einen Aufstellplatz nicht an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
8. wer sonst einen Camping- oder Mobilheimplatz entgegen einer Bestimmung des Bewilligungs- oder Betriebsbewilligungsbescheides betreibt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht wer als Benützer eines Mobilheimplatzes den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 oder 3, 24, 25 Abs. 2 oder 3 oder 26 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 18 und 28) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 31

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 18 und 28) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 31

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Bgl. Campingplatzgesetz vom 15. Dezember 1969, LGBl. Nr. 14/1970 seine Wirksamkeit.

(2) Bestehende Campingplätze dürfen vorläufig weiterbetrieben werden, sie haben jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Mobilheimplätze dürfen vorläufig weiterbetrieben werden. Ihre Inhaber haben jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde um die Bewilligung zur Errichtung des Mobilheimplatzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzusuchen. In dem Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb eines Mobilheimplatzes bewilligt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 und unter Bedachtnahme auf Abs. 5 und 8 auch den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem allenfalls notwendige Änderungen durchgeführt sein müssen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Gäste des Mobilheimplatzes ausgeschlossen wird und die

Maßnahmen möglichst ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand durchführbar sind und größere Betriebsstörungen vermieden werden.

(4) Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäß Abs. 3 darf nur für die Dauer von drei Jahren erteilt werden, wenn die Fläche des Mobilheimplatzes im Flächennutzungsplan nicht als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen ist oder kein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Errichtungsbewilligung zu laufen.

(5) Der Kanal- und Wasseranschluß für den Aufstellplatz auf den bestehenden Mobilheimplätzen gemäß § 26 Abs. 1 ist innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen.

(6) Nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 ein Mobilheimplatz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Die Entwicklung des Campings in den letzten Jahren zeigt, daß vor allem durch den Wandel im Freizeitverhalten der Bevölkerung von Großstädten das Camping auf Campingplätzen im herkömmlichen Sinn in deren Einzugsbereich immer mehr vom sogen. Dauercamping zurückgedrängt wird. Mit dem Problem des Dauercampings und einer Grenzziehung zwischen Dauercampingplatz und Feriensiedlung war bereits eine Expertenkonferenz der beamteten Naturschutzreferenten am 15. Okt. 1975 befaßt und hat empfohlen, „bei der Regelung des Campingwesens in Campingplatzgesetzen zu unterscheiden zwischen einem kurzfristigen Campingaufenthalt und einem langfristigen (Dauercamping)“. Ferner sollte in einem solchen Gesetz festgelegt werden, daß für das Dauercamping weitergehende Vorschriften erforderlich sind.

In den Jahren 1977/78 wurde im Kreis der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen, Wien, ein von Dipl. Ing. Dr. Hamböck, Klagenfurt, ausgearbeitetes Exposé über „Dauercamping und Mobilheime“ diskutiert. In diesem Exposé wird u.a. festgestellt:

„Die Frage der gesetzlichen Regelung für Dauercamping und für die Aufstellung von Mobilheimen, unter Umständen auch die Benutzung von Haus- und Kajütbooten wird nach einer allgemeinen Umfrage als zumindest beachtenswert bezeichnet.“

Das Dauercamping ist zweifellos auf einen Wandel im Freizeitverhalten zurückzuführen. Das Bedürfnis, sich einen festen Platz für die Erholung in möglichst qualitätsvoller Umgebung zu sichern, steht im Vordergrund. Die Industrie kommt diesem Bedürfnis durch einen höheren Standard, vor allem einer weitgehenden Ausstattung der mobilen Unterkünfte entgegen. Gegenüber der Errichtung eines Wochenendhauses fällt dem Dauercamping der

Zwang zu einer Dauerbindung an einen bestimmten Platz weg.“

Da dieser Fragenkomplex auch wesentlich für die Erstellung eines regionalen Entwicklungsprogrammes für das Nördliche Burgenland erschien, wurde in Zusammenhang mit der Erstellung des Fremdenverkehrskonzeptes vom Institut für Fremdenverkehrsentwicklung Wien eine Fragebogenaktion durchgeführt, die im wesentlichen die Auffassung bestätigt, daß Mobilheimsiedler positiv eingestellt sind zur Lösung der Ver- und Entsorgungsfrage. Weiters wurde festgestellt, daß neben dem Motiv „Badegelegenheit“ die Nähe zum Wohnort und gute Verkehrsverbindung zum Wohnort eine bedeutende Rolle spielt.

Der Begriff des Dauercampings kann dabei als ein langfristiger, ortsgebundener Aufenthalt im Freien unter Verwendung von transportablen Unterkünften für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hintereinander oder mehr als 5 Monaten innerhalb von 12 Monaten definiert werden. Die Tendenz hinsichtlich der verwendeten Unterkünfte geht immer mehr vom Zelt über Wohnwagen, immer mehr zu dem komfortabel ausgestatteten Mobilheim. Mit dem Dauercamping ist eine Reihe von schwerwiegenden Problemen verbunden:

- Durch die monate- oder sogar jahrelange Inanspruchnahme von Aufstellplätzen – die in der Regel wesentlich größer als beim bloßen Campieren sind – wird der verfügbare Raum für kurzfristige Campinggäste so entscheidend eingeschränkt, daß bestehende Campingplätze entweder erweitert oder neue Campingplätze angelegt werden müssen.
- Durch die monate- oder sogar jahrelange Inanspruchnahme von Aufstellplätzen – die in der Regel wesentlich größer als beim bloßen Campieren sind – wird der verfügbare Raum für kurzfristige Campinggäste so entscheidend eingeschränkt, daß bestehende Campingplätze entweder erweitert oder neue Campingplätze angelegt werden müssen. Dies ist jedoch meist mit dem Bestreben nach Erhaltung des Landschaftsbildes kaum vereinbar, somit kann es zu einer Beeinträchtigung insbesondere des Ausländerfremdenverkehrs kommen.
- Der längerfristige Aufenthalt führt meist zur Errichtung von Zu- bzw. Oberbauten, Zäunen und Terrassen, was

wieder eine sehr störende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Campingplatzes mit sich bringt; daneben tritt die Frage einer Bewilligungspflicht nach der Bauordnung auf (auch die Entwicklung zu einer Zweitwohnsiedlung ist zu befürchten).

- Die Frage der Versorgung mit Wasser und Strom sowie der Beseitigung von Abwässern und Müll bekommt besondere Bedeutung, da diesbezüglich gegenüber einem herkömmlichen Campingplatz wesentlich höhere Belastungen auftreten.

Der gegenständliche Gesetzentwurf geht daher von der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Behandlung zwischen einem kurzfristigen und langfristigen Campingaufenthalt aus, wobei diesem Umstand einerseits durch die Unterteilung zwischen Campingplätzen und – dem längerfristigen Aufenthalt dienenden – Mobilheimplätzen und andererseits durch besondere, weitergehende Bestimmungen für diese Mobilheimplätze Rechnung getragen werden soll, um drohende Auswüchse zu vermeiden.

Der 1. Teil des Entwurfes enthält im wesentlichen die unveränderten Bestimmungen des Bgl. Campingplatzgesetzes, der 2. Teil versucht mit seinen Bestimmungen die besonderen Probleme auf Mobilheimplätzen einer Lösung zuzuführen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die vorliegende Regelung auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes wird mit keinem ins Gewicht fallenden finanziellen Mehraufwand des Landes zu rechnen sein.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 (Begriff):

Die Umschreibung des Begriffes „Campingplatz“ entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen hat sich allerdings die Einführung einer zeitlichen Obergrenze für das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen als erforderlich gezeigt. Ein längerfristiges Aufstellen ist nur noch nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes erlaubt.

Zu § 2 (Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes):

Die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Campingplatz erfüllen muß, folgen weitgehend dem § 4 des geltenden Campingplatzgesetzes, inhaltlich neu ist die Bestimmung des Abs. 1. Dazufolge dürfen Campingplätze nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan

Die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Campingplatz erfüllen muß, folgen weitgehend dem § 4 des geltenden Campingplatzgesetzes, inhaltlich neu ist die Bestimmung des Abs. 1. Dazufolge dürfen Campingplätze nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche-Campingplatz gewidmet sind, wobei durch sie das Landschafts- und Ortsbild nicht verunstaltet werden darf. Nach § 18 Bgl. Raumplanungsgesetz sind als Grünflächen solche Flächen vorzusehen, die u.a. für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke bestimmt sind, wobei aber alle Flächen des Grünlandes, die nicht für die Landwirtschaft bestimmt sind, im Flächenwidmungsplan gesondert

auszuweisen sind. Die Errichtung von Gebäuden, die Erholungszwecken dienen, widerspricht dabei nicht der vorgesehenen Widmung. Durch die Forderung nach einer bestimmten Widmungsart wird den Gemeinden eine maßgebende Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung eines Campingplatzes eingeräumt. Die – im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher angeführten – verschiedenen Ausgangslagen zu Camping- und Mobilheimplätzen sollen dabei nach der vorliegenden bzw. im § 21 vorgesehenen Bestimmung auch in verschiedenen Widmungen ihren Niederschlag finden.

In Abs. 2 mußte die im letzten Halbsatz erfolgte Einschränkung aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgen, da bei den den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Campingplätzen die Frage, ob Nachbarn durch einen Campingplatz unzumutbar belästigt werden und welche Maßnahmen zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen vorzuschreiben sind, nicht von der gemäß dem gegenständlichen Gesetzentwurf zuständigen Bewilligungsbehörde zu beurteilen ist. Dies gilt auch für die gleiche Bestimmung in § 10.

Zu § 3 (Sanitäre Einrichtungen):

Ausgehend von § 5 des geltenden Campingplatzgesetzes wurde diese Bestimmung wesentlich ausgebaut. Dies hat sich im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an Campingplätze als unbedingt erforderlich erwiesen.

Zu § 4 (Sonstige Einrichtungen):

Die in § 6 des geltenden Bgl. Campingplatzgesetzes vorgeschriebenen Einrichtungen sollen durch Oberflurhydranten zur besseren Vorsorge für den Brandfall ergänzt werden.

Zu § 5 (Bewilligungspflicht):

Nach § 2 des geltenden Bgl. Campingplatzgesetzes bedarf lediglich die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Es scheint jedoch notwendig und gerechtfertigt, auch jede wesentliche Änderung an eine Bewilligung der Behörde zu binden. Zu wesentlichen Änderungen werden Maßnahmen zählen, die z.B. das Leben oder die Gesundheit der Campinggäste gefährdet oder deren Erholungsmöglichkeit, insbesondere durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsbelästigung beeinträchtigt werden könnte; das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährdet werden oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn, insbesondere durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsbelästigung eintreten könnte; das Landschafts- oder Ortsbild nachteilig beeinflusst werden könnte oder Dauerstandplätze geschaffen werden sollen. Jedenfalls wird auch eine Erweiterung des Campingplatzes als eine wesentliche Änderung anzusehen sein. Die Verwendung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes ist dabei erforderlich, da eine Bewilligungspflicht für jede Änderung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

Zu § 6 (Ansuchen):

Nach § 7 des geltenden Bgl. Campingplatzgesetzes sind dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes verschiedene Unterlagen anzuschließen. Die vorliegende Bestimmung schreibt nun neben diesen Unterlagen auch die Vorlage eines Finanzierungsplanes vor, wobei dies im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 zu sehen ist.

Zu § 7 (Mündliche Verhandlung):

Gleich wie § 8 des geltenden Bgl. Campingplatzgesetzes sieht auch der vorliegende Entwurf die zwingende Durchführung einer mündlichen Verhandlung über jedes ordnungsgemäße Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für die Errichtung und jede wesentliche Änderung eines Campingplatzes vor. Dasselbe gilt auch für ein Ansuchen um Erteilung der Betriebsbewilligung (vgl. § 9). Als Sachverständige werden insbesondere solche auf dem Gebiete des Sanitätswesens, der Raumplanung, des Wasserbaus, des Naturschutzes und des Fremdenverkehrs zu laden sein.

Zu § 8 (Errichtungsbewilligung):

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung bzw. Änderung eines Campingplatzes ist, daß einerseits die an ein Grundstück gestellten Erfordernisse vorliegen und andererseits die wirtschaftliche Lage des Bewerbers die ordnungsgemäße Ausführung des Projektes erwarten läßt. Da Campingplätze in der Regel an landschaftlich besonders bevorzugten Stellen (z.B. an Seeufem) angelegt werden, soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, daß, wenn alle sonst in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind und somit die Bewilligung zu erteilen wäre, etwa nach Vornahme von umfangreichen Bauarbeiten das Vorhaben wegen Geldmangel nicht verwirklicht werden kann, jedoch bereits ein Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte.

Die Bewilligung soll dabei in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden § 11 binnen zwei Jahren, vom Tag des Eintritts der Rechtskraft an gerechnet, unwirksam werden, wenn nicht um Betriebsbewilligung angesucht wird. Da jedoch für die Errichtung der auf einem Campingplatz erforderlichen Anlagen und Einrichtungen noch Bewilligungen nach anderen Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, um die wohl erst nach Eintritt der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung nach dem Campingplatzgesetz angesucht werden wird, so erscheint diese Frist relativ kurz. In Einzelfällen können ohne Verschulden des Inhabers der Bewilligung Umstände eintreten, die zu einer längeren Verzögerung der Ausführung des Vorhabens führen. Für solche, nicht vom Inhaber der Bewilligung zu vertretende Verzögerungen wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung um den wird, so erscheint diese Frist relativ kurz. In Einzelfällen können ohne Verschulden des Inhabers der Bewilligung Umstände eintreten, die zu einer längeren Verzögerung der Ausführung des Vorhabens führen. Für solche, nicht vom Inhaber der Bewilligung zu vertretende Verzögerungen wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen.

Zu § 10 (Nachträgliche Vorschriften):

Wie die Praxis zeigt, erweisen sich trotz Beiziehung von Sachverständigen manchmal erst im Betrieb die vorgeschriebenen Auflagen als unzulänglich.

Die vorliegende Bestimmung, die § 79 der GewO 1973 als Vorbild hat, soll nun der Behörde die Möglichkeit einräumen, auch nachträglich notwendige Auflagen vorzuschreiben.

Zu § 13 (Betriebsvorschriften):

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 decken sich mit denen des § 13 des geltenden Bgl. Campingplatzgesetzes. Die Vorschrift des Abs. 3 soll vor allem die Kontrolle der nunmehr beschränkten Aufstelldauer (vgl. § 1) ermöglichen.

Zu § 14 (Campingplatzordnung):

Mit der Campingplatzordnung soll der Inhaber des Campingplatzes den Campingplatzbenützern die Vorschriften, die für sie während des Aufenthaltes von besonderer Bedeutung sind, bekanntgeben. Dabei kann er in der Campingplatzordnung weitere, von ihm selbst vorzusehende Benützungsbedingungen festlegen. Die Nichtbeachtung dieser Regeln hat jedoch keine strafrechtlichen oder sonstigen behördlichen Folgen. Sie kann aber unter Umständen zu einer Auflösung des zwischen dem Campingplatz-Inhaber und den Campinggästen abgeschlossenen Vertrages über die Benützung des Campingplatzes führen.

Zu § 18 (Zeltlager von Jugendorganisationen und der öffentlichen Jugendbetreuung):

In Übereinstimmung mit § 3 des geltenden Campingplatzgesetzes finden nur einige wenige Bestimmungen, die gewisse Mindestanforderungen festlegen, des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung auf Zeltlager von Jugendorganisationen und der öffentlichen Jugendbetreuung.

Zu § 19 (Geltungsbereich):

Im Hinblick darauf, daß Mobilhelme einerseits ausschließlich der Erholung während der Freizeit und Ferien bzw. Urlaub und nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses dienen und andererseits gemäß § 20 Abs. 2 ihre Grundfläche inklusive Vorbauten 40 m² nicht übersteigen darf, soll das Aufstellen von Mobilhelmen auf Mobilhelmpätzen keiner Bewilligung nach der Bgl. Bauordnung bedürfen.

Zu § 20 (Begriffsbestimmungen):**zu Abs. 1:**

Als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem Campingplatz gemäß § 1 wird vor allem der zwei Monate übersteigende Aufstellzeitraum anzusehen sein. Dabei besteht die Möglichkeit, eine größere Fläche in eine Fläche für (Kurz-)Camping und in eine für Dauercamping zu unterteilen, und somit eine Platzanlage sowohl als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem Campingplatz gemäß § 1 wird vor allem der zwei Monate übersteigende Aufstellzeitraum anzusehen sein. Dabei besteht die Möglichkeit, eine größere Fläche in eine Fläche für (Kurz-)Camping und in eine für Dauercamping zu unterteilen, und somit eine Platzanlage sowohl den Campinggästen als auch jenen Personen, die überwiegend am selben Ort an Wochenenden und in Ferien Erholung suchen, zur Verfügung zu stellen, wobei aber jeder Platz den unterschiedlich rechtlichen Anforderungen entsprechen muß. Andererseits bleibt die Möglichkeit offen, eine Fläche nur als Campingplatz oder nur als Mobilhelmpplatz anzulegen.

zu Abs. 2:

Von dem Begriff „Mobilheim“ sollen in dem vorliegenden Entwurf ausgehend von der Tatsache, daß praktisch kein Unterschied zwischen Mobilheimen und Wohnwägen, die längerfristig aufgestellt sind, besteht, beide den gleichen Zweck erfüllen und mit vergleichbarem Komfort ausgestattet sind, auch Wohnwägen mit und ohne Vorbauten erfaßt werden, wobei auch die längere Aufstelldauer damit ausgedrückt werden soll. Vorbauten sollen dabei als Bestandteil von Mobilheimen bei der Berechnung der Gesamtgrundfläche berücksichtigt werden.

Zu § 21 (Flächenwidmung):

Da ein Mobilheimplatz gegenüber einem Campingplatz wesentlich mehr Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfordert, soll dies auch durch eine entsprechende Flächenwidmung zum Ausdruck kommen. Der Bebauungsplan soll dabei die der Flächenwidmung entsprechenden Bauvorschriften festlegen, innerhalb deren Rahmen der Bewilligungswerber im Aufstellplan vor allem noch Aussagen, die hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes des Mobilheimplatzes von Bedeutung sind, treffen kann.

Zu § 22 (Aufstellplan):

Der Aufstellplan soll neben einer genaueren Angabe des Aufstellungsortes der Mobilheime vor allem Aussagen über deren äußere Gestaltung und hier wieder insbesondere bestimmen, ob und wenn ja, in welcher Form die Errichtung von Vorbauten und Einfriedungen zulässig ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird im Zuge des Bewilligungsverfahrens den Aufstellplan im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie mit denen des Bebauungsplanes zu prüfen haben. Jede Änderung des Aufstellplanes bedarf ebenfalls der Genehmigung der Behörde.

Zu § 23 (Ausnützbareit des Aufstellplanes):

Dem Wunsch der – meist aus der Großstadt kommenden – Erholungssuchenden, eine bestimmte Grundfläche gärtnerisch gestalten zu können, soll durch die Unterteilung des Mobilheimplatzes in bestimmte Flächen, die als Aufstellplätze bezeichnet werden, Rechnung getragen werden.

Zur Erhaltung des Erholungswertes und auch aus Gründen des Feuerschutzes, der auch durch die Bestimmung des Abs. 3 gesichert werden soll, ist eine Höchstgrenze für die Bebauung des Aufstellplatzes vorgesehen, wobei

Zur Erhaltung des Erholungswertes und auch aus Gründen des Feuerschutzes, der auch durch die Bestimmung des Abs. 3 gesichert werden soll, ist eine Höchstgrenze für die Bebauung des Aufstellplatzes vorgesehen, wobei durch diese Bestimmung indirekt eine gewisse Mindestgröße der Aufstellplätze gewährleistet ist. Die Festsetzung einer bestimmten Mindestgröße im Gesetz scheint nicht zweckmäßig, da auf einigen Mobilheimplätzen meist kleinere Mobilheime, die somit auch einen kleineren Aufstellplatz erforderlich machen, hingegen auf anderen Mobilheimplätzen große Mobilheime mit entsprechend großen Aufstellplätzen vorherrschen.

Zu § 24 (Gestaltung der Mobilheime):

Im Hinblick darauf, daß das Dauercamping als eine besondere Form des Fremdenverkehrs betrachtet werden muß und ein Hauptkennzeichen der Mobilheime, wie es sich bereits aus dem Begriff ergibt, ihre Mobilität ist, wurde von der Aufnahme besonderer technischer Bauvorschriften – etwa analog zur Bauordnung – Abstand genommen.

Die in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften sollen lediglich Auswüchse, die bereits in Ansätzen vorhanden sind (z.B. einstöckige Mobilheime), vermindern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Beschränkung der Vorbaugröße zu, da in der Praxis in einigen Fällen der Wohnwagen kleiner als der errichtete Vorbau ist. Dies führt zu einer sehr nachteiligen Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes eines Mobilheimplatzes, und es soll daher, wenn er überhaupt im Aufstellplan vorgesehen ist, nur die Errichtung eines tatsächlichen Vorbaues, der in seiner Mobilität einem Mobilheim entsprechen muß, erlaubt sein.

Zu § 25 (Gestaltung der Freiflächen):

Da die Verwahrung von Gartengeräten im Mobilheim meist nicht möglich ist, soll die Aufstellung einer kleinen Gerätehütte erlaubt werden. Um eine nachteilige Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbildes zu vermeiden, soll nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß eine Einfriedung der Aufstellplätze möglich sein, wobei sogenannte Naturzäune zu bevorzugen sein werden.

Zu § 26 (Aufschließung von Aufstellplätzen):

Da bei einem längerfristigen Aufenthalt in einem verstärkten Ausmaß Abwässer anfallen, ist deren Beseitigung im Wege der Gemeinschaftsanlagen nicht zielführend. Es soll daher für jedes einzelne Mobilheim die Ver- und Entsorgung erfolgen. Die Verpflichtung für eine entsprechende Abwasserbeseitigungsanlage vorzusorgen, trifft dabei den Inhaber des Mobilheimplatzes.

Aus Gründen des Brandschutzes ist die ausreichende Aufschließung des Mobilheimplatzes mit Verkehrswegen notwendig, wobei auch geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge vorhanden sein müssen.

Zu § 31 (Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen):

Im Hinblick darauf, daß auf den bereits bestehenden

Zu § 31 (Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen):

Im Hinblick darauf, daß auf den bereits bestehenden Mobilheimplätzen nach den vorgesehenen Bestimmungen umfangreiche Maßnahmen (Kanal-, Wasseranschluß, Flächenwidmung), deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, erforderlich sind, sind entsprechende Übergangsfristen notwendig.